

Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung

Autor(en): **Fischer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1867)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Obergerichts

über

seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung

im Jahr 1867.

an

den Großen Rath des Kantons Bern.

I. Obergericht.

Seit der letzten Berichterstattung haben im Personal dieser Behörde sowohl als ihrer Abtheilungen, sowie der Prüfungs-Kommission für die Fürsprecher keine Aenderungen stattgefunden.

In 26 Sitzungen behandelte das Obergericht wesentlich folgende Geschäfte:

1. Kantonale Geschworne.

(Gesetz vom 31. Juli 1847.)

Für die von der Kriminalkammer angeordneten Sessionen der Assisen wurden die Geschwornen herausgeloost wie folgt:

Am 1. Februar 1867 für den 2. Geschwornenbezirk.

„ 2. März „ „ 1.

„ 23. „ „ „ 5.

Am 20. April 1867	für den 4. Geschwornenbezirk
„ 11. Mai „ „ „ 3.	„
„ 3. Juni „ „ „ 2.	„
„ 9. Juli „ „ „ 1.	„
„ 12. August „ „ „ 5.	„
„ 7. Septemb. „ „ „ 4.	„
„ 28. „ „ „ 2.	„
„ 2. Novemb. „ „ „ 3.	„
„ 30. „ „ „ 1.	„

Geschwornenwahlen vom Oktober und November 1866 wurden ungültig erklärt und Geschworne auf der Generalliste gestrichen wegen Unverträglichkeit der Stelle eines Geschwornen mit einer der hienach genannten Beamtungen, welche der Betreffende bekleidete oder zu deren er später gewählt worden war:

Amtsverweser	1
Amtsschaffner	1
Grundsteueraufscher	1
Ohmgeldbeamter	2
Oberwegmeister	1
Staatsbannwart	1
Amtsrichter, resp. Amtsgerichtsuppleant	3
Friedensrichter = Suppleant	1
Amtsgerichtswibel	1
Unterwibel	6

Im Fernern wurden Geschworne auf der Generalliste gestrichen: wegen Domizilverlegung in einen anderen Geschwornenbezirk 2

„ Geldstag	1
„ Absterben	4

Einem Geschwornen wurde seine Entlassungsbeschwerde für die neue Periode zugesprochen, weil derselbe in der letzten Periode als Geschworner funktionirt hatte.

Von allen diesen genannten Verfügungen wurde jeweilen dem Regierungsrathe zu gutfindender Anordnung von Ersatzwahlen Mittheilung gemacht; es haben jedoch keine solchen stattgefunden.

2. Kompetenzstreitigkeiten.

(Erledigt nach Gesetz vom 20. März 1854.)

Zum Entscheide über den Gerichtsstand kamen drei Geschäfte ein, welche zum Gegenstand hatten:

Verabfolgung von Bürgernutzungen an einen Einsassen;

Widerhandlung gegen das Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834; Beschwerde gegen die Amtsblattverwaltung.

Die zwei ersten Geschäfte betreffend, wurden die Gerichtsbehörden kompetent erklärt, das letztere dagegen an die Verwaltungsbehörden gewiesen.

Einem eingelangten Gesuche um Ergänzung eines Erkenntnisses in einem Kompetenzstreite wurde entsprochen.

3. Staatsanwaltschaft.

Für den aus Gesundheitsrücksichten auf Urlaub abwesenden Bezirksprokurator des 2. Geschwornenbezirkes, Hrn. Kaaflaub, wurde vom Präsidium als Stellvertreter bezeichnet: Herr Bezirksprokurator Haas in Burgdorf.

Es wird hier noch bemerkt, daß an die Stelle des demissionirenden Hrn. Eggli, Bezirksprokurator des 4. Geschwornenbezirkes, infolge Wahl des Regierungsrathes Herr Fürsprecher Schärer in Bern, getreten und als Bezirksprokurator des 2. Geschwornenbezirkes neu gewählt worden, Herr Fürsprecher Züricher in Bern.

4. Untersuchungsrichter.

Wegen Geschäftsanhäufung wurde auf Bericht und Ansuchen des Untersuchungsrichters von Bern zur Aushülfe ein außerordentlicher Untersuchungsrichter für den dasigen Amtsbezirk zu bestellen beschlossen (11. Mai). Als solcher wurde gleichzeitig ernannt: Herr Dr. Manuel, Vicepräsident des Amtsgerichts von Bern. Diese Aushülfe erreichte ihre Endschafft auf 1. August 1867.

In einem Spezialfalle wurde zur Führung einer Untersuchung im Amtsbezirke Frutigen ebenfalls ein außerordentlicher Untersuchungsrichter bestellt in der Person des Herrn Gerichtspräsidenten Spring in Thun.

5. Vermischtes.

a. Fürsprecher.

Accesßgesuchen von Rechtskandidaten zum Fürsprecher-Examen nach dem Reglement von 1840 wurde entsprochen in 12 und zur theoretischen Prüfung nach dem neuen Reglement von 1858 in 9 Fällen.

4 Rechtskandidaten wurden als Fürsprecher patentirt und an 4 Kandidaten wurde das Zeugniß erteilt, daß sie das theoretische Fürsprecher-Examen genügend bestanden haben.

2 Fürsprecher wurden in ihrem Berufe eingestellt, weil über die-

selben vom Richter der Konkurs erkannt worden; gegen den einen derselben wurde die Einstellung jedoch später, da dessen Geldtagsbegehren dahingefallen, wieder aufgehoben.

2 Disciplinarbeschwerden gegen Fürsprecher wurden abgewiesen.

b. Rechtsagenten.

Ein Rechtsagent wurde in seinem Berufe eingestellt, weil über denselben der Geldstag verhängt worden war.

Auf amtlichem Wege zur Kenntniß gelangt, daß in vielen Amtsbezirken des Kantons in Bezug auf die Ueberweisung der von den korrekzionellen Gerichten und den Polizeirichtern ausgefallten Strafurtheile an die Regierungsstatthalter behufs der Vollziehung Nachlässigkeiten eingetreten sind und derartige Strafurtheile oft Monate lang nicht zur Vollziehung überwiesen werden, erließ das Obergericht unterm 2. März 1867 zwei Kreisschreiben, das eine an die Bezirksprokuratoren, das andere an die Richterämter, beide die erforderlichen Weisungen zur Abhilfe des oben erwähnten, der raschen Justizpflege höchst nachtheiligen Uebelstandes enthaltend.

Ebenso wurden zu Beseitigung der vom Generalprokurator gerügten Mißbräuche im Gang der Rechtspflege im Jura die erforderlichen Schritte gethan durch Erlassung von Mahnungen und Weisungen an die betreffenden Beamten daselbst. Zu besonderer Aufmerksamkeit veranlaßte das Gericht u. A. der mangelhafte Zustand des Archivs des Richteramtes von Courtelary.

Von dem am 20. November an die Richterämter erlassenen Circular, bezüglich der jährlichen Berichterstattung der untern Gerichtsbehörden ist am Schlusse dieses Berichtes (Rubrik V) das Weitere zu entnehmen.

II. Appellations- und Kassationshof.

Die Zahl der Sitzungen im Berichtsjahre beträgt 121.

A. Die Civilrechtspflege

betreffend, so wird, so weit es die Zahl der eingelangten Geschäfte, den Gegenstand der durch Endurtheil erledigten Geschäfte und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Amtsbezirke betrifft, auf die beiliegende Tabelle No. I. verwiesen.

Von den im Jahr 1867 neu eingelangten Geschäften sind 5 in Folge Kompromisses, 13 mit Uebergehung der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden, die übrigen in Folge Appellation eingelangt.

Die Durchschnittszahl der letzten 4 Jahre beträgt 171, es erzeigt sich somit für das Berichtsjahr eine Vermehrung von 16, und im Vergleich mit der Zahl des Jahres 1866 (153) eine Vermehrung von 34.

Von den als unerledigt auf das folgende Jahr übertragenen Geschäften sind 20 erst im November und 14 erst im Dezember eingelangt; die übrigen konnten wegen Anordnung von Augenscheinen und Expertisen oder aus sonst einem Grunde nicht mehr zur Beurtheilung gelangen.

Oberaugenscheine mit Beziehung von Experten wurden in 2 Geschäften angeordnet, ohne „ „ 3 Geschäften und Oberexpertisen in 3 Geschäften.

B. Ueber die Justizgeschäfte

gibt die beigelegte Tabelle No. II. in jeder Beziehung den wünschbaren Aufschluß und ist nur noch zu erwähnen, daß rogatorische Bewilligungen von Vorladungen und Insinuationen für auswärtige Gerichtsbehörden in 3 Fällen ertheilt und, meistens gestützt auf die Bundesverfassung in 8 Fällen abgeschlagen wurden. Ueberdies wurden 43 Requisitorien von auswärtigen Gerichtsbehörden vom Gerichtshofe und 93 solche von dessen Präsidium erledigt.

C. Die Geschäfte nach dem Strafverfahren

sind in der Tabelle No. III verzeichnet und wird deßhalb zu Vermeidung von Wiederholungen auf dieselbe verwiesen.

D. Vermischtes.

a. Fürsprecher.

Zweien Fürsprechern wurde wegen nicht geleisteter Bürgschaft binnen der ihnen anberaumten Frist das Recht, Schuldbetreibungen zu besorgen, entzogen; diese Verfügung wurde aber gegen den einen derselben später nach geleisteter Bürgschaft wieder aufgehoben.

Bürgschaftsbriefe von Fürsprechern zu Uebernahme von Schuldbetreibungen wurden genehmigt, 4.

b. Rechtsagenten.

Ein Rechtsagent stellte sein Patent zurück, mit der Erklärung, daß er seinen Beruf als solcher nicht mehr ausüben wolle.

Zwei Rechtsagenten wurden in ihrem Berufe eingestellt, weil vom Richter über dieselben der Geldstrag verhängt worden war.

Bürgschaftsbriefe von Rechtsagenten wurden genehmigt 1, und Patente nach Art. 24 des Gesetzes vom 14. Februar 1825 erneuert, 2.

Die Beschwerden gegen die Fürsprecher und Rechtsagenten sind auf der Tabelle II angeführt.

- c. Schließlich wird noch erwähnt, daß durch Circular vom 10. Oktober den jurassischen Richterämtern die Weisung ertheilt worden, die betreffenden Falliments-Syndikate anzuhalten, daß sie die in einem Berichte des Bezirksprokurators des 5. Geschwornenbezirkes näher bezeichneten, unverhältnißmäßig lange Zeit unerledigt im Rückstande befindlichen Fallimente, Güterabtretungen und gerichtliche Verlassenschaftsvereinigungen ohne Verzug zu Ende führen, und überhaupt diese Geschäfte einer genauen Kontrolle zu unterwerfen.

III. Anklage und Polizeikammer

und

IV. Kriminalkammer.

Betreffend die Geschäftsthätigkeit dieser Gerichtsabtheilungen verweisen wir auf den Bericht des Generalprokurators, da in diesem Berichte auch die Geschäfte derselben in Verbindung mit der übrigen Strafrechtspflege ausführlich aufgenommen werden.

V. Untere Gerichtsbehörden.

Bisher erstatteten die Gerichtspräsidenten die Berichte über die Rechtspflege in den Amtsbezirken an die Regierungsstatthalter zur Aufnahme in den Bericht über die Justizverwaltung, welcher dann an den Regierungsrath, resp. die Direktion der Justiz und Polizei gelangte.

Diese Art und Weise der Berichterstattung stellte sich nun als ungenügend heraus und namentlich war durch dieselbe eine gehörige Verwerthung des dadurch gebotenen Materials zur Aufnahme in das statistische Jahrbuch des Kantons unmöglich. Auf den Wunsch des

Regierungsrathes wurde daher eine jährliche Berichterstattung Seitens der Richterämter an das Obergericht angeordnet und in dem daherigen Kreisschreiben dasjenige Schema aufgestellt, welches die Rubriken der Tabellen IV und V bildet, die diesem Berichte beiliegen.

Wenn auch vielleicht dieses Schema im Verlaufe der Zeit einigen Ergänzungen und Erweiterungen unterworfen werden dürfte, so kann es doch, so wie die nach demselben verfaßten Amtsberichte vorliegen, dormalen genügen, um über die Thätigkeit der unteren Gerichtsbehörden die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

Bern, den 11. Juni 1868.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Im Oberst eg.

Der Gerichtsschreiber:

Fischer.
